



## **STADT LEVERKUSEN**

### **BEBAUUNGSPLAN NR. 217/I**

#### **„HITDORF-OST/NÖRDLICH FLURSTRAßE“**

Textliche Festsetzungen zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und  
§ 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 04.05.2017

Bearbeitung:  
Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH  
Zur Pumpstation 1, 42781 Haan



## **A TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

(gem. § 9 BauGB)

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

### **1. Art der baulichen Nutzung**

#### **Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)**

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird für die allgemeinen Wohngebiete (WA 1 bis WA 5) festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Anlagen der Verwaltung
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

nicht Bestandteile des Bebauungsplans sind.

### **2. Maß der baulichen Nutzung**

#### **2.1 Grundflächenzahl (gem. § 19 BauNVO)**

##### **Überschreitung durch Terrassen**

Die festgesetzte überbaubare Grundfläche darf in den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 5) durch die Grundfläche von an Gebäude angrenzenden Terrassen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

Die Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundfläche darf auch in der Summe der Grundflächen von an Gebäude angrenzenden Terrassen und der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen eine Grundflächenzahl von 0,6 nicht überschreiten.

##### **Überschreitung durch begrünte Tiefgaragen**

Die festgesetzte überbaubare Grundfläche darf in den allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 durch Tiefgaragen und deren Zufahrten gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden, sofern die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen mit einer 0,50 m dicken belebten Bodenschicht überdeckt werden.

#### **2.2 Höhe baulicher Anlagen (gem. § 16 Abs. 3 i. V. m. § 18 BauNVO)**

Die festgesetzten Höhen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN).



Der obere Bezugspunkt für die Bemessung der festgesetzten Gebäudehöhen (GH max) in m ü. NHN ist bei geneigten Dächern der obere Abschluss des Dachfirstes.

### **2.3 Zahl der Vollgeschosse/Geschosse gem. § 16 i. V. m. § 20 BauNVO)**

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 5 ist ausnahmsweise abweichend von der in der Planzeichnung festgesetzten Zahl der zulässigen Vollgeschosse ein weiteres Vollgeschoss zulässig, wenn dieses eine Höhe von 2,3 m auf maximal 3/4 der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses aufweist. Diese Ausnahme bezieht sich ausschließlich auf Dachgeschosse mit schräg geneigtem Dach (Satteldach) als oberstes Geschoss.

## **3. Überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 23 BauNVO)**

### **Überschreitung durch Terrassen**

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen in den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 5) durch Terrassen bis zu einer Tiefe von 3 m überschritten werden.

### **Überschreitung durch Balkone**

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 durch Balkone bis zu einer Tiefe von 1,50 m und in der Summe auf höchstens 1/3 der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen in den allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 durch Balkone bis zu einer Tiefe von 1,50 m und in der Summe auf höchstens 2/3 der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.

### **Überschreitung durch untergeordnete Bauteile**

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen in den allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 5) durch untergeordnete Bauteile wie Hauseingänge, Treppenträume und Erker um bis zu jeweils 1 m und in Summe auf max. 1/4 der jeweiligen Fassadenbreite überschritten werden.

### **Überschreitung durch Tiefgaragen**

Tiefgaragen und deren Zufahrten sind in den allgemeinen Wohngebieten WA 4 und WA 5 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.



#### **4. Stellplätze, Garagen und Carports, Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)**

##### **Stellplätze, Garagen und Carports**

In den mit WA 1, WA 2 und WA 3 gekennzeichneten Bereichen sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Errichtung von Garagen (Ga) und Carports (Ca) ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Ausnahmsweise ist ein notwendiger Stellplatz auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch nur innerhalb eines Abstandes von bis zu 6 m zur erschließenden Verkehrsfläche zulässig, sofern dieser in Ergänzung eines bereits umgesetzten zulässigen Stellplatzes (z. B. Garage/Carport) für eine zulässige Nutzung gem. Ziffer 1 erforderlich ist.

In dem mit WA 4 gekennzeichneten Bereich sind oberirdische Stellplätze, Garagen und Carports unzulässig.

In den mit WA 5 gekennzeichneten Bereichen sind Stellplätze allgemein zulässig. Die Errichtung von oberirdische Garagen und Carports ist unzulässig.

##### **Tiefgaragen**

In den mit WA 4 und WA 5 gekennzeichneten Bereichen sind Tiefgaragen allgemein zulässig. Die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen sind mit einer mindestens 0,5 m mächtigen belebten Bodenschicht zu überdecken und zu gestalten.

#### **5. Nebenanlagen (gem. § 14 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind im Bereich der Vorgärten mit Ausnahme von Abfallbehältern, Müllschränken und Fahrradstellplätzen unzulässig.

Vorgärten im Sinne dieser Festsetzung sind Grundstücksflächen zwischen erschließender Verkehrsfläche und Gebäudefront.

#### **6. Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 bis WA 3 sind je Hauseinheit maximal zwei Wohneinheiten zulässig.



## **7. Mindestmaße der Baugrundstücke (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)**

Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 3 BauGB innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 3 mit 225 m<sup>2</sup> festgesetzt.

Die Unterschreitung der vorgenannten Mindestgrößen der Baugrundstücke innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA 3 ist ausnahmsweise für Hausgruppen zulässig, sofern eine Mindestgröße von 200 m<sup>2</sup> je Baugrundstück eingehalten wird.

## **8. Anlagen und technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

### **8.1 Aktiver Schallschutz**

#### **Lärmschutzwall**

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist ein Lärmschutzwall mit den in der Planzeichnung festgesetzten Höhen h1 bis h4 auszubilden. Die Höhe der Wallkrone des Lärmschutzwalls ist zwischen den festgesetzten Höhen in der Reihenfolge h1 - h2 - h3 - h4 zu interpolieren. Von der im Plan eingetragenen Lage der Wallkrone kann abgewichen werden, sofern nachgewiesen wird, dass in den Freibereichen der im WA 1 (nördlich der Hitdorfer Straße) ermöglichten Bebauung in einer Rechenhöhe von 46 m ü. NHN Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tag nicht überschritten werden.

#### **Aufenthaltsräume**

An den Gebäudeseiten, die sich den im Plan gekennzeichneten Baugrenzen mit besonderen baulichen Vorkehrungen gegen äußere Umwelteinwirkungen (▲▲▲▲) zuwenden, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90° zu diesen stehen, sind offenbare Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen gemäß DIN 4109 (November 1989) in Geschossen oberhalb des Erdgeschosses nicht zulässig.

### **8.2 Passiver Schallschutz**

#### **Lärmpegelbereiche**

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiche sind zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich (Luftschalldämmung von Außenbauteilen). Es sind bauliche Schutzvorkehrungen mit dem resultierenden



Schalldämmmaß erf. R`w.res der Außenbauteile von Gebäuden gemäß DIN 4109 (November 1989) wie folgt vorzunehmen.

Lärmpegelbereich LPB	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Aufenthaltsräume in Wohnungen und vergleichbar schutzbedürftige Nutzungen	Büroräume und vergleichbar schutzbedürftige Nutzungen
		erf. R`w.res des Außenbauteils in dB	
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35

Als Mindestanforderung wird im Plangebiet Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109 (November 1989) festgesetzt.

### **Schallgedämmte Lüftungssysteme**

Bei Wohnungen sind die dem Schlafen dienenden Räume, die nicht über ein Fenster zu Fassaden mit Beurteilungspegeln  $\leq 45$  dB(A) nachts Verfügen mit einer geeigneten, fensterunabhängigen Lüftung auszustatten (z. B. schallgedämmte Lüftungssysteme).

### **Ausnahmeregelung**

Ausnahmsweise kann von den getroffenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz abgewichen werden, soweit mittels eines Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass infolge eines geringeren maßgeblichen Außenlärmpegels oder anderer ergriffener Maßnahmen geringere Anforderungen an die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu stellen sind.

## **9. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

In der festgesetzten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein artenreiches Extensivgrünland zu entwickeln. Zu verwenden ist eine autochthone Saatgutmischung mit 50 % Kräuteranteilen.

Am südwestlichen Rand der festgesetzten Maßnahmenfläche ist eine freiwachsende, standortgerechte drei-reihige Strauchhecke mit mindestens 50 % dornenbewehrter Sträucher auf einer Breite von sechs Metern zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzvorschlagsliste 2 (siehe unter Hinweise) ist zu beachten.

Mindestpflanzqualität: Strauch, 80-120 cm Höhe, 3 - 5 triebig; die Pflanzabstände dürfen 100 cm nicht überschreiten.

Die Maßnahmenfläche ist mit einem Wildschutzzaun umlaufend einzufrieden.



## **10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)**

### **10.1 Begrünung der Straßenverkehrsflächen**

Im Bereich der als Straßenverkehrsflächen ausgewiesenen Planstraßen und in den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ sind insgesamt 22 standortgerechte Laubbäume gemäß Planzeichnung als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die festgesetzten Baumstandorte dürfen jeweils um 10 m parallel zur Straßenachse verschoben werden. Die Pflanzvorschlagsliste 1 (siehe unter Hinweise) ist zu beachten.

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 mal verpflanzt, Stammumfang 20 - 25 cm

### **10.2 Begrünung privater Stellplätze**

Bei der Errichtung von zusammenhängenden privaten Stellplatzflächen ist je fünf Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum gemäß Pflanzvorschlagsliste 1 (siehe unter Hinweise) in eine mindestens 6 m<sup>2</sup> große Baumscheibe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 mal verpflanzt, Stammumfang 20 - 25 cm.

### **10.3 Heckenpflanzungen**

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist jeweils eine durchgängige, heimische, standortgerechte Schmithecke mit einer Endwuchshöhe von 1,6 - 1,8 m Höhe gemäß Pflanzvorschlagsliste 3 (siehe unter Hinweise) zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Mindestpflanzqualität: Heister, 80 - 100 cm Höhe, mit Ballen; die Pflanzabstände dürfen 35 cm nicht überschreiten.

## **11. Festsetzung einer Bedingung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 (nördlich der Hitdorfer Straße) ist innerhalb des festgesetzten Lärmpegelbereiches IV die Aufnahme einer Wohnnutzung oder einer vergleichbaren, schützenswerten Nutzung bis zum Zeitpunkt der vollständigen Fertigstellung des unter Ziffer 8.1 festgesetzten Lärmschutzwalls nicht zulässig.



## **12. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NW)**

### **12.1 Dächer**

#### **Einheitliche Gestaltung**

Aneinandergrenzende Doppelhäuser und Hausgruppen sind in Dachneigung, Dachdeckung und Farbton einheitlich zu gestalten sowie mit gleicher First- und Traufenhöhe zu errichten.

#### **Dachneigung**

Gemäß Eintrag im Plan sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° - 45° zulässig. Dies gilt nicht für Dächer von untergeordneten Bauteilen, Dachaufbauten, Dacheinschnitten, Terrassen, Garagen/Carport sowie sonstige Nebenanlagen.

#### **Dachgauben**

Im WA 1 bis WA 3 darf die Breite der Dachgauben, -einschnitte und -aufbauten einzeln oder zusammen ein Drittel der Länge der zugehörigen Traufe nicht überschreiten. Bei Zwerchhäusern darf die Breite des Dacheinschnittes die Hälfte der Länge der zugehörigen Traufe nicht überschreiten.

Im WA 4 und WA 5 darf die Breite der Dachgauben, -einschnitte und -aufbauten einzeln oder zusammen, die Hälfte der Länge der zugehörigen Traufe nicht überschreiten.

Der Abstand zum First darf 1,0 m, der Abstand zum Giebel darf 1,25 m nicht unterschreiten.

#### **Dachdeckung**

Die Dachdeckung ist in grau oder schwarz gemäß dem Farbrahmen der nachfolgenden RAL-DESIGN Farben zulässig:

Farbtonbereich 000:

Helligkeit = 15 bis 60, Sättigung = 00

Die Angaben können sinngemäß auf Farbsysteme anderer Hersteller übertragen werden.

Die Verwendung glasierter Dachsteine und -pfannen bzw. sonstiger glänzender Dachdeckungen ist nicht zulässig. Metallische Dachdeckungen sind nur für untergeordnete Bauteile zulässig. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind technische Aufbauten wie Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, diese sind allgemein zulässig.

Kiesschüttungen oder begrünte Dächer sind zulässig.



## 12.2 Fassaden

### Einheitliche Gestaltung

Aneinandergrenzende Doppelhäuser und Hausgruppen sind in ihrer Fassadenfarbe einheitlich zu gestalten.

### Material und Farbe

Fassaden sind in Verblendmauerwerk oder Ziegel in Rot, rot-brauner bzw. brauner Färbung, geputzte oder geschlämmte Flächen mit weißen oder gräulichen Anstrichen auszuführen. Fugen sind in grau oder in der Farbe des Verblendmauerwerks bzw. Ziegel zu gestalten.

Für das Verblendmauerwerk und Ziegel sind rote, rot-braune und braune Farben gemäß dem Farbrahmen der nachfolgenden RAL-DESIGN Farben zulässig:

Farbtonbereich 010:

Helligkeit = 15 bis 60, Sättigung > 20

Farbtonbereich 020:

Helligkeit = 30, Sättigung > 20

Helligkeit = 40, Sättigung > 10

Helligkeit = 50 bis 60, Sättigung = 10 bis 40

Farbtonbereich 030:

Helligkeit = 30 bis 60, Sättigung > 20

Farbtonbereich 040:

Helligkeit = 40 bis 50, Sättigung = 30 bis 60

Helligkeit = 60, Sättigung = 20 bis 60

Helligkeit = 70, Sättigung = 10 bis 20

Farbtonbereich 050:

Helligkeit = 30 bis 50, Sättigung > 20

Helligkeit = 60, Sättigung = 20 bis 50

Helligkeit = 70, Sättigung > 20

Farbtonbereich 060:

Helligkeit = 40 bis 20, Sättigung > 20

Helligkeit = 60, Sättigung = 20 bis 70

Helligkeit = 70, Sättigung = 20 bis 50

Farbtonbereiche 070, 075, 080:

Helligkeit = 40 bis 60, Sättigung > 20

Helligkeit = 70, Sättigung = 20 bis 50

Farbtonbereiche 085:

Helligkeit = 50 bis 60, Sättigung > 20

Helligkeit = 70, Sättigung = 20 bis 50

Für geputzte und geschlämmte Flächen sind weiße oder gräuliche Farben gemäß dem Farbrahmen der nachfolgenden RAL-DESIGN Farben zulässig:

Farbtonbereich 000:



Helligkeit = 70 bis 90, Sättigung = 00

Sofern Fugen nicht in der Farbe des Verblendmauerwerks bzw. der Klinker ausgeführt werden, sind die in grauen Farben gemäß dem Farbrahmen der nachfolgenden RAL-DESIGN Farben zulässig:

Farbtonbereich 000:

Helligkeit = 60 bis 75, Sättigung = 00

Die Angaben können sinngemäß auf Farbsysteme anderer Hersteller übertragen werden.

### 12.3 Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind dauerhaft so abzapflanzen, dass die Behälter selbst von der Erschließungsfläche nicht einsehbar sind.

### 12.4 Einfriedung

Im Bereich von Vorgärten (Bereich zwischen Gebäudefront und erschließender Verkehrsfläche) und entlang der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Einfriedungen – sofern nicht mit Schrägschraffur (////) gekennzeichnet – nur als Mauer im Ziegelsichtmauerwerk bis zu einer Höhe von 0,6 m oder als standortgerechte Laubhecke sowie als Kombination von Draht- oder Stabgitterzäunen mit standortgerechten Laubhecken bis 1,0 m zulässig.

Entlang der im Bebauungsplan mit Schrägschraffur (////) gekennzeichneten Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen nur als standortgerechte Laubhecke sowie als Kombination von Draht- oder Stabgitterzäunen mit standortgerechten Laubhecken in einer Höhe von 1,6 - 1,8 m zulässig.

Zwischen aneinandergrenzenden Hauseinheiten (Doppelhäusern und Hausgruppen) ist an der angebauten Nachbargrenze eine bis zu 2,0 m hohe Mauer zulässig, deren Länge die rückwärtige Gebäudeflucht um nicht mehr als 4,0 m überschreiten darf.

Mauern sind dem Material und dem Farbton der Gebäudeaußenwand anzupassen.

Sonstige Einfriedungen sind innerhalb der allgemeinen Wohngebiete nur als standortgerechte Hecken sowie als Kombination von Draht- oder Stabgitterzäunen mit standortgerechten Hecken oder Rankgewächsen bis maximal 2,0 m Höhe zulässig.

Sofern Garagen und/oder Carports innerhalb eines Abstandes von bis zu 2,0 m zur festgesetzten Straßenverkehrsflächen errichtet werden,



- ist zwischen festgesetzter Straßenverkehrsfläche und Garage bzw. Carport eine mindestens 1,0 m hohe, standortgerechte Hecke zu pflanzen oder
- die Garage bzw. der Carport straßenseitig zu mindestens 70 % mit Rank- und/oder Kletterpflanzen zu begrünen.

## 12.5 Vorgärten

Die Vorgartenflächen (Bereich zwischen Gebäudefront und erschließender Verkehrsfläche) sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten (z. B. mit Rasen, Sträucher, etc.). Die Versiegelung ist zu beschränken auf die jeweiligen Grundstückszufahrten, Stellplätze, Hauseingänge und Müllsammelplätze. Dabei sind eine Grundstückszufahrt von maximal 4,0 m Breite und ein Hauseingang von maximal 2,0 m Breite zulässig. Versiegelte Flächen im Sinne dieser Festsetzung sind auch teildurchlässige Flächen, wie z. B. Pflasterflächen, wassergebundene Flächen, Rasengittersteine, Schotterrassen, Kiesbelag im Sinne der DIN 1986-100:2016-12, Tabelle 9, Nr. 2. und vergleichbare Materialien.

## 12.6 Werbeanlagen

Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „begrünter Lärmschutzwall“ sind Werbeanlagen unzulässig.

## B NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

### 1 Wasserschutzzone

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Leverkusen-Hitdorf. Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 03.04.1997 zum Wasserschutzgebiet ist zu beachten.

## C HINWEISE

### 1 Kampfmittel

Es existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und Schützenloch). Eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel sowie konkrete Verdachte in den betreffenden Bereichen wird empfohlen.

Es wird empfohlen, vor Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., eine



Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Sämtliche Arbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Fachbereich Recht und Ordnung der Stadt Leverkusen bzw. außerhalb der Bürozeiten die Feuerwehr zu benachrichtigen.

## **2 Bodendenkmalpflege**

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus urgeschichtlicher Zeit sind gemäß des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.03.1980 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der unteren Denkmalbehörde der Stadt Leverkusen unmittelbar zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Besonders zu beachten sind die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW.

## **3 Überschwemmungsgefährdete Bereiche**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt gemäß Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Düsseldorf/Köln teilweise im überschwemmungsgefährdeten Bereich des Rheins. Bei einem Hochwasserextremereignis (HQextrem) können im Bereich der Bauflächen Wassertiefen von 1 m auftreten.

Eine hochwasserangepasste Bauweise (z. B. Unterkellerung mit der Herstellung einer schützenden Abdichtung (weiße Wanne), Anordnung von Kelleröffnungen wie Lichtschächten, Fenstern und Lüftungsanlagen von Tiefgaragen oberhalb des Höchstwasserstandes oder druckwasserdichte Ausführung) wird empfohlen.

## **4 Erdbebenzone**

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist die Gemarkung Hitdorf der Erdbebenzone 1 und der geologische Untergrundklasse T zuzuordnen.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird verwiesen.

## **5 Altablagerung NW 2046 – Kiesgrube Flurstraße/Grünstraße**

Bei Nutzungsänderungen und/oder Eingriffen in den Untergrund sind die in den Auffüllungen (unterhalb der ca. 0,3 m mächtigen Oberbodenschicht) festgestellten erhöhten bis deutlich erhöhten Schadstoffgehalte sowohl im Hinblick auf eine potentielle Gefährdung von Schutzgütern (z.B. Mensch, Grundwasser) als auch unter abfalltechnischen Gesichtspunkten zu berücksichtigen.



Art und Umfang der konkret erforderlichen Einzelmaßnahmen sind in Abhängigkeit von den geplanten Eingriffen bzw. Nutzungsänderungen mit dem Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (UBB), frühzeitig abzustimmen und festzulegen.

Aufgrund eines Kampfmittelverdacht aus dem zweiten Weltkrieg sind Eingriffe in den Untergrund nur mit Beteiligung bzw. nach Überprüfung des zuständigen Kampfmittelbeseitigungsdienstes durchzuführen.

## 6 Pflanzvorschlagslisten

### Pflanzvorschlagsliste 1 – Bäume

- Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)

### Pflanzvorschlagsliste 2 – Hecken

dornenbewehrte Sträucher

- Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*)

sonstige Sträucher

- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Pfaffenhütchen (*Euronymus europaea*)
- Ohr-Weide (*Salix aurita*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*)

### Pflanzvorschlagsliste 3 – (Schnitt-) Hecken

- Buche (*Fagus sylvatica*)
- Eibe (*Taxus bacatta*)
- Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)